

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Innenentwicklungspotenziale Ludwig-Erk-Straße / Weiherstraße



Artenschutzrechtliche Ergänzung / Potenzialabschätzung

Stand: März 2018

Auftraggeber: **Magistrat der Stadt Wetzlar**

Ernst Leitz Str. 30

35573 Wetzlar

Auftragnehmer: **Planungsbüro Olivia Vollhardt**

Am Vogelherd 51

35043 Marburg

Bearbeiter/in: Dipl. Biol. Olivia Vollhardt

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen.....	1
3	Bestandserfassung	8
3.1	Methoden der Bestandserfassung	8
3.2	Biotopstrukturen	8
3.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	9
4	Eingriffsermittlung	13
5	Konfliktanalyse.....	14
5.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....	14
5.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	14
6	Maßnahmenplanung	17
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	17
7	Klärung der Ausnahmeveraussetzungen	18
8	Fazit.....	18
9	Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	5
Tabelle 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Bereich des Wetzaches	10
Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Bereich der Eingriffsflächen	12
Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	15
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 2. Änderung BPL Nauborner Straße/ Solmser Straße/ Ludwig Erk Straße“	1
Abbildung 2: Ursprünglicher und ergänzter Geltungsbereich der 2. Änderung des BPL Nr. 259	2
Abbildung 3: Luftbild mit eingetragenem Geltungsbereich und Laub-(hellgrün) und Nadelgehölzen (dunkelgrün), sowie Höhlenbäumen (rot)	3

Fotoverzeichnis

Foto 1: Übersicht über den Spielplatz mit angrenzender Bebauung von der Weiherstraße aus gesehen	3
Foto 2: Blick in den Spielplatz von Nordwesten	4
Foto 3: Blick in den Spielplatz von Süden	4
Foto 4: Bereich des Wetzaches im südwestlichen Planbereich	4
Foto 5: Bereich des Wetzaches im südwestlichen Planbereich	5
Foto 6: Grundstücksgrenzbereich zwischen Spielplatzfläche und angrenzender nördlicher Parzelle des Mehrfamilienhauses incl. Rasen-/ Freiflächen	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegenden Ausführungen verstehen sich als Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag zur 2. Änderung des BPL Nr. 259 „Nauborner Straße/ Solmser Straße/ Ludwig Erk Straße“ (Planungsbüro Vollhardt, Oktober 2017).

Im Januar 2018 erfolgte durch die Stadt Wetzlar die Aufstellung eines ergänzenden Konzeptes über die Innenentwicklungspotenziale im Bereich Ludwig-Erk-Straße und Weiherstraße. Da die Flächen unmittelbar an den o.g. Untersuchungsbereich angrenzen, werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Ausführungen des ursprünglichen ASB (s.o.) um die erweiterten Konzeptflächen ergänzt.

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Grundlagen, sowie der Methodik der Erstellung des ASBs wird an dieser Stelle auf den o.g. Planungsbeitrag (Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag, Planungsbüro Vollhardt 2017) verwiesen.

2 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Für den in Abb. 1 dargestellten Änderungsbereich wurde in 2017 (Planungsbüro Vollhardt) ein Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag erstellt.



Abbildung 1: 2. Änderung BPL Nauborner Straße/ Solmser Straße/ Ludwig Erk Straße“

Im Januar 2018 wurde der Geltungsbereich um einen weiteren Teilabschnitt nach Richtung Süden erweitert. Geplant ist hier die Errichtung von 1-2 weiteren Mehrfamilienhäusern, wie auch eine fußläufige Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Grünflächen entlang des Wetzsbaches. Entlang des Wetzsbaches soll darüber hinaus eine durchgängige öffentliche Grünfläche entstehen. Ziel ist es, eine fußläufige Verbindung entlang des Wetzsbaches zwischen der Nauborner Straße und dem Naherholungsgebiet am Grosche-Jakob-Weiher zu schaffen.



Abbildung 2: Ursprünglicher und ergänzter Geltungsbereich der 2. Änderung des BPL Nr. 259



Abbildung 3: Luftbild mit eingetragenem Geltungsbereich und Laub-(hellgrün) und Nadelgehölzen (dunkelgrün), sowie Höhlenbäumen (rot) und Fotostandorten (F)



Foto 1 (F1): Übersicht über den Spielplatz mit angrenzender Bebauung von der Weierstraße aus gesehen



Foto 2 (F2): Blick in den Spielplatz von Nordwesten



Foto 3 (F3): Blick in den Spielplatz
von Süden



Foto 4 (F4): Bereich des
Wetzbaches im südwestlichen
Planbereich



Foto 5 (F5): Bereich des Wetzbaues im südwestlichen Planbereich



Foto 6 (F6): Grundstücksgrenzbereich zwischen Spielplatzfläche und angrenzender nördlicher Parzelle des Mehrfamilienhauses incl. Rasen-/ Freiflächen

Weitere Fotos finden sich in Kap. 3.2.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch die Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste Bebauung	<i>Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. FFH Anhang IV Arten.</i> Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Planung in weiten Teilen um eine siedlungsbedingte Umstrukturierung

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
	(Bebauung einer Spielplatzfläche bzw. Rasenfläche mit jeweils einem Mehrfamilienhaus) handelt und dadurch weitestgehend bereits beeinträchtigte Flächen durch die geplante Bebauung heran gezogen werden, kommt es lediglich zu geringfügigen Flächenverlusten von Rasenflächen, Spielplatzflächen und einigen angepflanzten Gehölzen heimischer, standortgerechter wie aber auch standortfremder Arten bzw. Ziergehölzen. Unter den entfallenden Bäumen konnte kein Höhlenbaum nachgewiesen werden. Für den Wirkfaktor „Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme“ wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Es handelt sich bereits um eine bebaute Innenstadtfäche, die in weiten Teilen lediglich „umstrukturiert“ wird. Es ist somit von keinem Zerschneidungseffekt durch Barrierewirkung auszugehen. Besonderer Wert wird auf die Erhaltung eines „grünen Bandes“ entlang des Wetzaches gelegt, so dass hier eine Vernetzungsstruktur erhalten und ausgebaut wird.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Es handelt sich bereits um eine bebaute Innenstadtfäche, die in weiten Teilen lediglich „umstrukturiert“ wird. Es ist somit von keiner nennenswerten Veränderung des Grundwasserhaushalts auszugehen.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	<i>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</i> Das vorhandene Gewässer bleibt von der Planung unberührt, bzw. wird zum Erhalt festgesetzt. Eine fußläufige Querung des Wetzaches erfolgt unter eingriffsminimierenden Gesichtspunkten.

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie, Baustreifen und Lagerplätze	<i>Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Da weite Teile der zukünftigen Baufläche einer Spielplatznutzung unterliegen, kommt es zu einem baubedingten Verlust von Rasenflächen, Gepflasterten Flächen, Sandkastenflächen wie aber auch einigen angepflanzten Gehölzen heimischer und nicht heimischer Arten. Unter den entfallenden Bäumen konnte kein Höhlenbaum nachgewiesen werden. Für diesen Wirkfaktor wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	<i>Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, Spielplatzfläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch Lärm etc. auszugehen.
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen- und -querungen	Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es ist eine fußläufige Gewässerquerung des Wetzaches geplant.

Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Wohn- und Freizeitnutzung hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Durch die Art der geplanten Nutzung ist nicht von einer vermehrten Schadstoffemission auszugehen, zumal sich die Gesamtlage innerhalb des innerstädtischen Bereichs befindet.
Lärmemissionen	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Durch die Art der geplanten Nutzung ist nicht von einer vermehrten Schadstoffemission auszugehen, zumal sich die Gesamtlage innerhalb des innerstädtischen Bereichs befindet.

Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Durch die Art der geplanten Nutzung ist nicht von einer vermehrten Schadstoffemission auszugehen, zumal sich die Gesamtlage innerhalb des innerstädtischen Bereichs befindet.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> <i>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigendem Maße (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</i> Es handelt sich bereits um eine bebaute Innenstadtfläche, die in weiten Teilen lediglich „umstrukturiert“ wird. Es ist somit von keinem Zerschneidungseffekt durch Barrierewirkung auszugehen. Besonderer Wert wird auf die Erhaltung eines „grünen Bandes“ entlang des Wetzbaues gelegt, so dass hier eine Vernetzungsstruktur erhalten und ausgebaut wird.

3 Bestandserfassung

3.1 Methoden der Bestandserfassung

Aufgrund der frühen Zeit im Jahr wurde die „Ergänzungsfläche“ einer einmaligen Begehung in den frühen Morgenstunden, Mitte März unterzogen. Hierbei wurde ein besonderer Augenmerk auf etwaige Höhlenstrukturen gelegt (Ruhe-/ Fortpflanzungsquartier für Vögel und Fledermäuse), wie aber auch auf das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Tiere, die zu solch einem frühen Erfassungszeitpunkt bereits aktiv waren.

Des Weiteren erfolgte eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse aufgrund der angetroffenen Biotopstrukturen unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Planungsbeitrages für die 2. Änderung des BPL Nr. 259.

3.2 Biotopstrukturen

Die Flächen des Ergänzungsbereiches werden durch verschiedene Biotopstrukturen geprägt:

Spielplatzfläche:

Innerhalb der Spielplatzfläche finden sich neben gepflasterten Bereichen, auch Bereiche, die mit Fallschutzmatten ausgelegt sind, reine Rasenflächen, die einer regelmäßigen, intensive Pflege unterliegen, ein großer Sandkasten, eine

Tischtennisplatte, wie aber auch angepflanzte Strauchflächen, als gliedernde Elemente des Spielplatzes, sowie einzelne Großbäume.

Angepflanzte Gehölze

Sowohl im Bereich der Spielplatzfläche, wie aber auch innerhalb der Grünflächen der anschließenden Mehrfamilienhäuser findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Gehölze. Es handelt sich hier sowohl z.T. um heimische, standortgerechte Gehölze, wie aber auch um angepflanzte Ziersträucher wie auch unterschiedliche Nadelbaumarten.

Artenschutzrechtlich relevant ist die Tatsache, dass es sich bei keinem der Gehölze, die von dem Eingriff betroffen sind um einen Höhlenbaum handelt. Dies ist nicht zuletzt dem Sachverhalt gezollt, dass die Gehölze einer jährlichen Baumkontrolle bzw. Pflegeschnitt unterliegen und dadurch ökologisch wertvolle Totholzbereiche bzw. Höhlenäste entfernt werden.

Die Gehölze stellen zwar potenzielle Brutplätze für einige Vogelarten dar, doch kommt es bei den Arten nicht zu einer Mehrfachnutzung bzw. Folgenutzung des Nestes. Ein Ausweichen der Vögel auf angrenzende Biotopstrukturen ist möglich.

Rasenflächen:

Bei den vorhandenen Rasenflächen des Spielplatzes wie auch im Bereich der Freiflächen der Mehrfamilienhäuser handelt es sich um artenarme, intensiv gepflegte Rasenbereiche, die dem europäischen Einheitsrasen zuzurechnen sind. Artenschutzrechtlich spielen diese Bestände keine Rolle bzw. dienen nicht als Ruhe-/ Fortpflanzungsbereich.

Wetzbach und seine Ufer:

Der Wetzbach verläuft im westlichen Randbereich des Geltungsbereiches. In Abschnitten ist er mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestanden. Das Gewässer ist in seinem Lauf begradigt und die Ufer weitestgehend befestigt. Vor allem im rückwärtigen Bereich der Mehrfamilienhäuser ist die östliche Uferseite des Wetzaches in Abschnitten ohne Gehölzaufwuchs. Im Bereich der geplanten Wetzbach –Fußgängerbrücke befinden sich keine größeren Ufergehölze, lediglich einige Strauchweiden, Brombeeren und Rosen.

3.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 2 einen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Bereich des Wetzaches. Die Angaben basieren v.a. aus dem artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag aus 2017.

An das in Tabelle 2 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt.

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 2 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Daher sind alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

Bereich Wetzbach

Tabelle 2: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Bereich des Wetzbaches

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Quelle: Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus (RL H 2; RL D G), FFH Anh.IV	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	AV	kEm	nein	-
Großes Mausohr (RL H 2; RL D V), FFH Anh.IV	<i>Myotis myotis</i>	günstig	AV	kEm	nein	-
Wasserfledermaus (RL H 3; RL D -), FFH Anh.IV	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	AV	kEm	nein	-
Zwergfledermaus (RL H 3; RL D -), FFH Anh.IV	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	AV	kEm	nein	-
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	B	kEm	Nein	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	G	kEm	Nein	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	kEm	Nein	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	B	kEm	Nein	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	günstig	G	kEm	Nein	-

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	G	kEm	nein	-
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	G	kEm	nein	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	G	kEm	Nein	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Hausperling (RL H V; RL D V)	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	G	kEm	Nein	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	B	kEm	Nein	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	unzureichend	G	kEm	Nein	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> <i>corone</i>	günstig	G	kEm	Nein	-
Rauchschwalbe (RL H 3; RL D V)	<i>Hiruna rustica</i>	unzureichend	G	kEm	Nein	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	G	kEm	Nein	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	G	kEm	Nein	-
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	unzureichend	BV	kEm	Nein	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	BV	kEm	Nein	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trichilus</i>	günstig	BV	kEm	nein	-

Bei den nachgewiesenen Fledermäusen handelt es sich in erster Linie um jagende Tiere, die den Wetzbach sowie die nordöstlichen Hangschulter des Eisenhardt zur Nahrungssuche aufsuchen.

Fledermaus-Winter-/ Sommerquartiere wie auch Wochenstuben konnten nicht innerhalb des Plangebietes bzw. Eingriffsbereiches nachgewiesen werden.

Bereich Eingriffsflächen (Spielplatz/ Freifläche)

Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Bereich der Eingriffsflächen

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

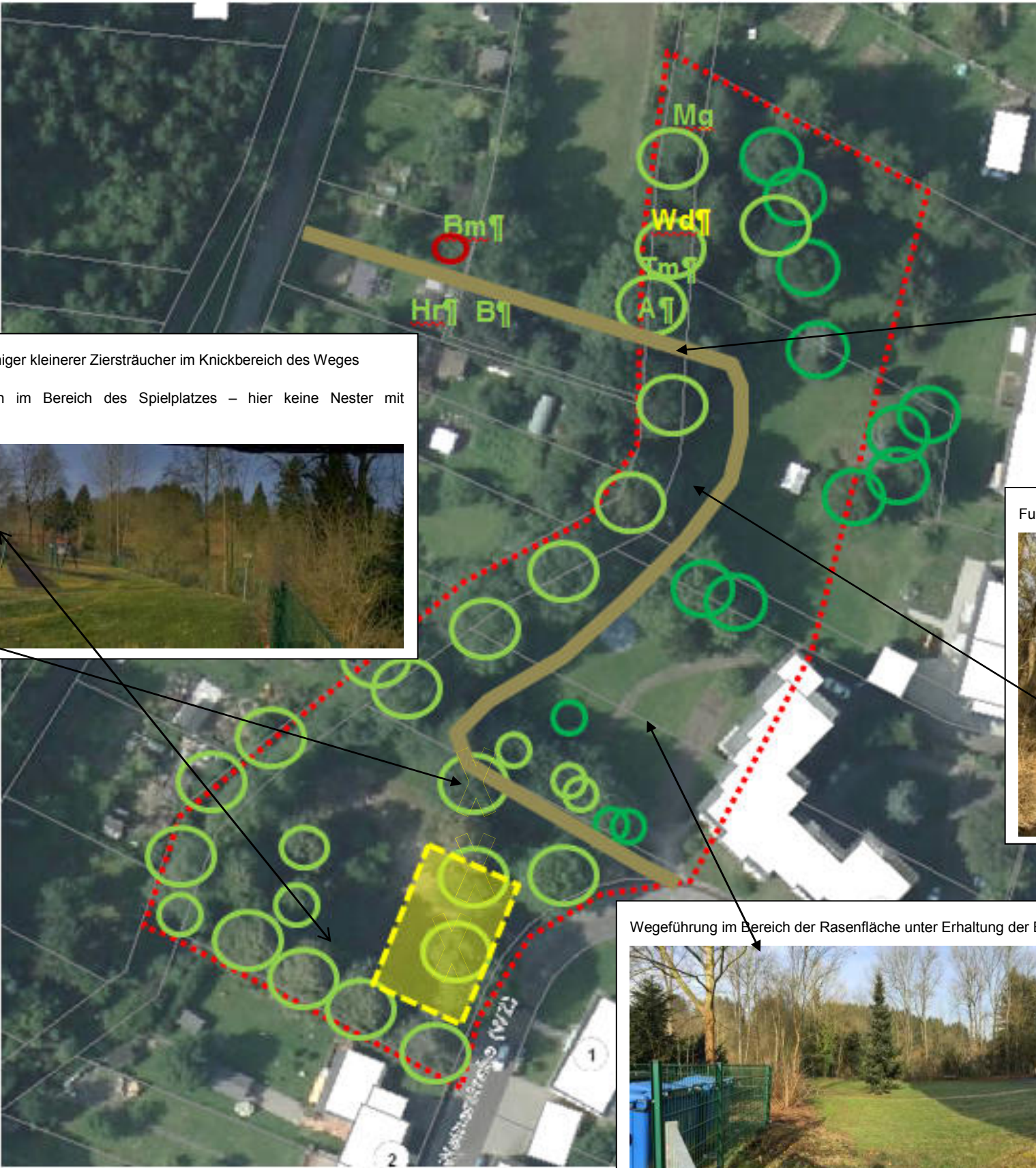
Quelle: Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	G	-	ja	Tab

*: Nistkasten an entfallendem Baum vorhanden

Die im Zuge der Planung entfallenden Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf.

4 Eingriffsermittlung



Verlust eines Großbaumes entlang der Fußwegeführung und einiger kleinerer Ziersträucher im Knickbereich des Weges
Verlust von 2 Großbäumen und angepflanzten Sträuchern im Bereich des Spielplatzes – hier keine Nester mit Mehrfachnutzung bzw. Nachnutzung vorhanden



Bereich der Querung des Wetzbaches – geringfügiger Strauchverlust
hier keine Nester mit Mehrfachnutzung bzw. Nachnutzung vorhanden



Fußwegeführung im Bereich der Rasenflächen



Wegeführung im Bereich der Rasenfläche unter Erhaltung der Einzelgehölze



5 Konfliktanalyse

5.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Bei den mit „nein“ gekennzeichneten Arten handelt es sich um Arten, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche sporadisch aufsuchen, keine Ruhe-/ Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen bzw. keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen.

5.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 4 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
 - = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-	-
Großes Mausohr	-	-	-	-	-	-
Wasserfledermaus	-	-	-	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	-	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	B	-	-
Bachstelze	-	-	-	-	-	-
Blaumeise	-	-	-	B, +	-	-
Buchfink	-	-	-	B	-	-
Buntspecht	-	-	-	-	-	-
Eichelhäher	-	-	-	-	-	-
Elster	-	-	-	B	-	-
Gartengrasmücke	-	-	-	B	-	-
Grünfink	-	-	-	B	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	B	-	-
Hausperling	-	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	B	-	-
Kleiber	-	-	-	B	-	-
Kohlmeise	-	-	-	B	-	-
Mauersegler	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Rauchschnalze	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	-	-	B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	-	-	-
Star	-	-	-	-	-	-
Sumpfmehse	-	-	-	B	-	-
Tannenmeise	-	-	-	B	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	B	-	-
Zaunkönig	-	-	-	B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	B	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Vögel/ Fledermäuse

Da die Rodung der betroffenen Gehölze ausschließlich innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten erfolgt (1. Oktober – 28. Februar), ist nicht von einer Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, bei Vögeln und Fledermäusen auszugehen.

Wochenstuben sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

b) Störung

Der Störeinfluss auf den momentanen Bestand ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bzw. war in der Vergangenheit gegeben. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischer Störwirkung gehen von der angrenzenden Wohnbebauung wie auch der Spielplatzfläche aus. Durch die geplante Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes werden die geplanten weiteren zwei Mehrfamilienhäuser –der Umgebungsbebauung angepasst – und es entsteht keine nennenswerte Mehrbelastung in Form von Störwirkungen.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die von der Planung betroffenen Gehölze weisen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten in einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand auf. Ebenfalls sind hier keine Nester mit Mehrfachnutzung bzw. Folgenutzung vorhanden. Dies konnte eine Begehung im Frühjahr 2018 belegt werden.

Gehölze, die aufgrund ihrer Struktur (Höhlen-/ Rindenquartiere) als Fortpflanzungs-/ Ruheraum dienen, sind von der Planung nicht betroffen.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

6 Maßnahmenplanung

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 4 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 5 konkretisiert werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS}),

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V_{AS}	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Die Baufeldvorbereitung (Rodung) und der Beginn der Bautätigkeit ist in dem Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu legen. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Erfordernissen des § 15 BNatSchG und dienen dem Schutz von Tieren während der Wander-, Brut-, Setz- und Wochenstubenzeit.	Vögel
2 V_{AS}	Baufeldinspektion Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	Vögel, Fledermäuse
3 V_{AS}	Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen Der Wetzbach mit seinen gehölzbewachsenen Uferrandstreifen ist als Tabuzone während der Bauphase auszufäulen, um unnötiges Befahren und Lagern zu Vermeiden. Ebenso. Unter Schutz stehen ebenfalls die Höhlenbäume innerhalb des Gebietes.	Vögel, Fledermäuse
4 V_{AS}	Ökologische Baubegleitung Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist es, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die: • Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten (auch) nicht (vorübergehend) in Anspruch genommen werden dürfen;	Vögel, Fledermäuse

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
	• Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten; • Beweissicherung im Schadensfall; • Überwachung einer eingriffsvermeidenden bzw. –minimierende Wegeführung	

7 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

8 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

9 Literaturverzeichnis

- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2009): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen. Unveröffentlichte Materialien des HLSV.
- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Vogel und Umwelt, Heft 5, S. 23-33.
- ELLENBERG, H. (1981): Wuchsklimagliederung von Hessen auf pflanzenphänologischer Grundlage 1: 200.000 (Hrsg.). Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landesentwicklung. Wiesbaden.
- GEIßLER-STROBEL, S., KAULE, G. & SETTELE, J. (2000): Gefährdet Biotopverbund Tierarten? Naturschutz und Landschaftspflege 32 (10): 293-299.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz **55**: 1-434
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 24. Kilda-Verlag. Greven.
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 25. März 2002. (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- DIETZ, M & LANG, J. (1993): Stellungnahme zum Thema Fluglärm und Fledermäuse. – Laubach
- DIETZ, M. & M. SIMON (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 65 pp
- DIETZ, M. (2002): Fledermäuse im Waldschutzgebiet Kellerwald. Schriftenreihe der Regionalen Entwicklungsgruppe e.V. und des Naturparks Kellerwald-Edersee.
- FIS Forschungsinstitut Senkenberg (2002): Erfassung von Fauna, Flora und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main. – unveröffentlichtes Gutachten, Frankfurt am Main
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GODMANN, O. (1994): Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 64-65
- HAGBNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf freilebende Säugetiere. In: Reck, H. (2001): Lärm und Landschaft. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: 41-70, Bonn-Bad Godesberg.
- HESSEN MOBIL (2013) Leitfaden der Erfassungsmethoden -und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen: 42 Seiten
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.
- KALLASCH, C. & M. LEHNERT (1994): Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 55-7

- KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 25 (6): 211-216
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Teilwerk I, Säugetiere in Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 7-22
- KOCK, D. & J. ALTMANN (1994): Großer Abendsegler (*N. noctula*), in *Die Fledermäuse Hessens*, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 52-55
- KRULL, D. ET.AL. (1991): Foraging areas of the notched bat *Myotis emarginatus*. *Behavioral Ecology and Sociobiology* 28: 247-253
- KUGELSCHAFTER K. & M. WEBER (2005): Hessisches Mausohrmonitoring, Zusammenstellung der jährlichen Bestandszählungen, unveröff.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 Seiten.
- RECK, H. & KAULE, G. (1993): Straßen und Lebensräume. Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. *Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik* 654: 1-230.
- RECK, H. (1992): Arten und Biotopschutz in der Planung - Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 4.
- REIJNEN, R. & FOPPEN, R (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. *Journal of applied ecology* 32:481-491
- ROGÉE, E. & G. LEHMANN (1994): Großes Mausohr (*M. myotis*), in *Die Fledermäuse Hessens*, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 50-51
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817), in *Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz*, Angelika Meschede, Klaus-Gerhard Heller und Peter Boye (Bearb.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71: 141-161
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFTER (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier: *Nyctalus* 7: 2-11
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL UND J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz: 275pp
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten